



Inhaltsangabe:	Seite
1. Neufassung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg	2
2. Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	6
3. Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg	8
4. Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW	10
5. Satzung zur 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	13
6. Satzung zur 11. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	17
7. Neufassung der Gebührensatzung über die Entsorgung aus Grundstücks-entwässerungsanlagen	19
8. Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg	22
9. Richtlinie der Gemeinde Ascheberg zur kommunalen Förderung von Photovoltaikanlagen und dezentralen Batteriespeichern	24
10. Richtlinie der Gemeinde Ascheberg zur kommunalen Förderung von Dachbe- grünung	28
11. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern	32
12. Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 "Renne- kamp" in der Ortschaft Davensberg	33
13. Aufstellung des Bebauungsplanes A 77 „Lambertusschule Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg; Auslegung des Entwurfes	36

Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 2022 beträgt:
 - a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 183,84 €.
 - b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 250,68 €.
 - c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 451,32 €.
 - d) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.755,96 €.
 - e) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil),

zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.878,04 €.

f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) bis e) um 30,00 €.

g) für einen zusätzlichen

- 80-l-Restmüllbehälter	71,28 €
- 120-l-Restmüllbehälter	88,80 €
- 240-l-Restmüllbehälter	162,00 €

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.

h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €

i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 113,76 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 197,04 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von 80-Liter-Abfallsäcken beträgt 5,00 €.

(3) Für den Umtausch eines

a) 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäßes	18,80 €
b) 1,1 cbm-Containers	37,60 €.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf dem Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Eigentümer.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahrten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von dem Unternehmer zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur 22. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 9,91 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 22. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 21. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2020 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 14. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022 je cbm Schmutzwasser jährlich 3,00 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,44 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19. Dezember 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,01400 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05218 €
---	-----------

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00013 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,02419 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00009 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,05372 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00016 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,07635 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00018 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,06785 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00017 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2022

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,04875 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00016 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenschuldner erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a – j erhält folgende Fassung:

Die Grabstättengebühr beträgt für	
a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.434,09 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	599,97 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	entfällt
d) das Reihengrab	1.434,09 €
e) das Urnenreihengrab	625,63 €
f) das Kindergrab	673,75 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.318,60 €
h) das halbanonyme Urnengrab	676,21 €
i) das anonyme Urnengrab	551,84 €
j) das Außenkolumbarium (Doppelgrabstelle)	2.175,00 €

Artikel III

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt bei	
- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	47,80 €

- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	75,71 €
- Urnenwahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	30,00 €
- Grabstelle eines Außenkolumbariums nach § 5 Abs. 2 j)	53,09 €

Artikel IV

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

- für eine Erdbestattung	551,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	329,00 €
- für eine Urnenbestattung	277,00 €
- für eine Kinderbestattung	368,00 €

Artikel V

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	203,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	122,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 137,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 11,00 €

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	103,00 €
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	736,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	213,00 €
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle	319,00 €
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Dreiergrabstelle	426,00 €

Je weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um zusätzlich 0,5 der Gebühr der einzelnen Grabstelle.

Artikel VI

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungsraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)
- Friedhofskapelle

a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes, unabhängig von der Dauer der Belegung	545,15 €
b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	177,39 €

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 07. November 2011

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,89 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW S. 218b), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NW S. 1029) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:

- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Abfuhr | 265,72 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm | 2,22 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 1,11 € |

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.

- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2020 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2021 zur 6. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931, 2936) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050, 2052), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 14. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|----------|
| - Grundsteuer A | 237 v.H. |
| - Grundsteuer B | 459 v.H. |
| - Gewerbesteuer | 411 v.H. |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 6. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier



Kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Batteriespeicher

Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg

Fassung vom 09.11.2021

	Inhalt	
§1	Förderzweck	1
§2	Förderbedingungen	2
§3	Antragsberechtigte.....	2
§4	Fördervolumen und Fördersätze	2
§5	Antragsverfahren.....	3
§6	Inkrafttreten.....	4

§1 Förderzweck

Der Energiesektor stößt gegenwärtig weltweit die größte Menge an CO₂ aus; ein maßgeblicher Treiber des menschenverursachten Klimawandels. Der Ausbau regenerativer Energieträger ist ein entscheidender Baustein zur Verringerung dieser CO₂-Emissionen. Die Gemeinde Ascheberg möchte daher die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im Gemeindegebiet vorantreiben.

Mit diesem Förderprogramm wird Ascheberger Bürgerinnen und Bürgern die Installation von neuen Photovoltaikanlagen sowie dazu passenden Batteriespeichern finanziell bezuschusst. Eine Steigerung der Anzahl der im Gemeindegebiet installierten Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen führt zu einer direkten Erhöhung der Eigenstromnutzung und damit zu einer Senkung des Primärenergiebedarfs von privaten Haushalten im Gemeindegebiet.

Interessierte können sich über das Solardachkataster des Landes Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt informieren, ob auf Ihrem Gebäude die Installation einer Photovoltaikanlage sinnvoll ist. Persönliche Beratung leistet darüber hinaus die Energieberatung in der Gemeinde Ascheberg.



§2 Förderbedingungen

- 1) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von neuen, netz-gekoppelten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Nennleistung von mindestens 1 kWp an der Außenseite oder auf dem Dach eines hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
- 2) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von stationären, neuen Batteriespeichern mit mindestens 1 kWh Speichervermögen in einem hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäude im Gemeindegebiet. Dabei muss es sich entweder um einen Batteriespeicher für eine neue oder für eine bereits bestehende Photovoltaikanlage handeln. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
- 3) Die geförderte Anlage muss Eigentum der antragsstellenden Person sein. Es sind daher keine geleaste, gepachteten oder gemieteten Anlagen förderfähig. Es wird maximal eine Anlage bzw. eine Kombination aus Photovoltaik- und Batteriespeicheranlage je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
- 4) Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb gehalten werden. Bei einer früheren Abschaltung kann seitens des Gemeinde der Fördermittelbetrag zurückgefordert werden.
- 5) Die geförderte Anlage muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb installiert werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

§3 Antragsberechtigte

- 1) Antragberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre laufenden Erbbaurecht) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Ascheberg, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient. Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

§4 Fördervolumen und Fördersätze

- 1) Das Förderprogramm umfasst eine Summe von 50.000 €.
- 2) Photovoltaikanlagen werden ab einer Leistung von 1 kWp jeweils zu 100 € pro kWp, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 500 € gefördert.
- 3) Batteriespeicheranlagen werden ab einem Speichervermögen von 1 kWh jeweils zu 100 € pro kWh, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 300 € gefördert.
- 4) Die maximale Förderzuwendung für einen Antrag einer kombinierten Anlage aus Photovoltaik und Batteriespeicher beträgt 800 €.
- 5) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.



§5 Antragsverfahren

- 1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 01.01.2022. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

Förderantrag

- 2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragsunterlagen für die Förderung sind auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Ascheberg zu finden. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

Der Förderantrag kann per Mail an lohmueller@ascheberg.de oder schriftlich eingereicht werden an:

Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60 – Klimaschutzmanager
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

- 3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
 - Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg
 - Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebs
- 4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Zuwendungsbescheid

- 5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Vollständigkeit und Zulässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förderantrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.



Maßnahmenbeginn

- 6) Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Gemeinde ist über den Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren.

Verwendungsnachweis

- 7) Nach Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen innerhalb des Jahres 2022 bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen:
 - Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs
 - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister
 - Bei einer Photovoltaikanlage: Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls

Auszahlung der Förderzuwendung

- 8) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.

Rückforderung

- 9) Die Gemeinde Ascheberg behält sich vor, die Förderzuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

§6 Inkrafttreten

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Das Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher der Gemeinde Ascheberg beginnt am 01.01.2022 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Ascheberg, den 15.12.2021
Der Bürgermeister

(Thomas Stohldreier)



Kommunales Förderprogramm für Dachbegrünungen

Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg

Fassung vom 09.11.2021

	Inhalt	
§1	Förderzweck	1
§2	Förderbedingungen	1
§3	Antragsberechtigte.....	2
§4	Fördervolumen und Fördersätze	2
§5	Antragsverfahren.....	2
§6	Inkrafttreten.....	4

§1 Förderzweck

Der Klimawandel wird zukünftig für eine Zunahme an Extremwetterereignissen wie Starkregen und länger anhaltende Hitzeperioden sorgen. Dachbegrünungen tragen zu einem erhöhten Regenwasserrückhalt auf dem begrünten Dach bei. Gleichzeitig bildet die Dachbegrünung eine natürliche Dämmung: im Sommer kann dies für kühlere Temperaturen unter dem Dach und im Winter für geringere Heizkosten sorgen.

Die Begrünung von Dächern begünstigt darüber hinaus das Kleinklima und bietet Tieren, Insekten und Pflanzen mehr Raum: Die Biodiversität wird gefördert. Damit trägt die Maßnahme auch zu einer Aufwertung des Wohnumfeldes bei.

§2 Förderbedingungen

- 1) Gefördert wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Magersubstratauflage von mindestens 6 cm Aufbaustärke und Bepflanzung mit vorrangig heimischen Pflanzenarten.
- 2) Die geförderte Dachbegrünung muss eine zusammenhängende Fläche von mindestens 15 m² aufweisen.
- 3) Die geförderte Dachbegrünung muss auf einem hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäude oder dazugehörigen Nebengebäuden umgesetzt werden.
- 4) Die förderfähigen Kosten der Dachbegrünung werden ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. Dachdeckung ermittelt.
- 5) Die geförderte Dachbegrünung muss mindestens 10 Jahre gepflegt und instandgehalten werden.



- 6) Es wird maximal eine Dachbegrünung je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
- 7) Die geförderte Dachbegrünung muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb umgesetzt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 8) Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen, sind nicht förderfähig.

§3 Antragsberechtigte

- 1) Antragsberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre gültigen Erbbauvertrag) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Ascheberg, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient. Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

§4 Fördervolumen und Fördersätze

- 1) Das Förderprogramm umfasst eine Summe von 20.000 €.
- 2) Die Förderzuwendung beträgt 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € je Förderantrag.
- 3) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.

§5 Antragsverfahren

- 1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 01.01.2022. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

Förderantrag

- 2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragsunterlagen für die Förderung sind auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Ascheberg zu finden. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

Der Förderantrag kann per Mail an lohmueeller@ascheberg.de oder schriftlich eingereicht werden an:

Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60 – Klimaschutzmanager
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg



- 3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
 - Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg
 - Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebs
- 4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Zuwendungsbescheid

- 5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Vollständigkeit und Zulässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förderantrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.

Maßnahmenbeginn

- 6) Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Gemeinde ist über den Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren.

Verwendungsnachweis

- 7) Nach Durchführung der Maßnahme ist eine Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs als Verwendungsnachweis innerhalb des Jahres 2022 bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen.

Auszahlung der Förderzuwendung

- 8) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.



Rückforderung

- 9) Die Gemeinde Ascheberg behält sich vor, die Förderzuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Richtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

§6 Inkrafttreten

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Das Förderprogramm für Dachbegrünungen der Gemeinde Ascheberg beginnt am 01.01.2022 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Ascheberg, den 15.12.2021
Der Bürgermeister

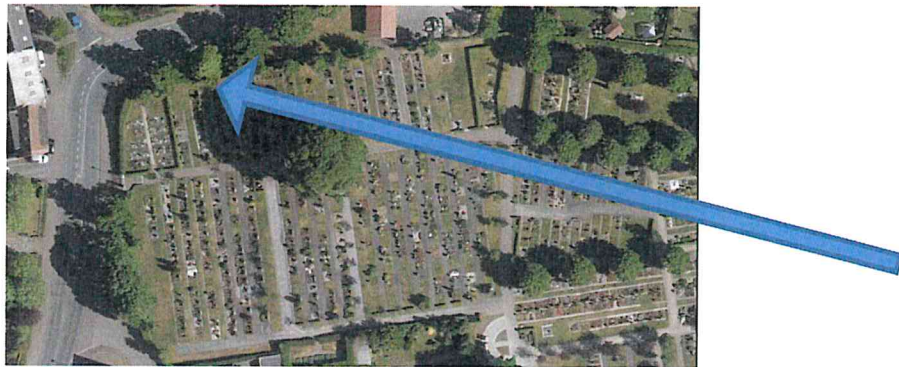
(Thomas Stohldreier)

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Herbern die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Herbern
Reihengrabfeld 3 Grabstelle 401
(vormals Abteilung 400, Feld 404, Grabstelle 1)**



Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstelle ist verstorben. Angehörige sind nicht zu ermitteln.

Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstelle angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege bis zum **31.03.2022** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 10.12.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung

(van Roje)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Eine Anpassung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte im Wege der Anpassung für einen ca. 20 m breit angrenzenden Grünstreifen zu den Straßen L 844 und K 39, der anstatt als „Grünfläche“ nunmehr als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt wird.

Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ ist die Optimierung der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Grundstück Amelsbürener Straße 1. Mit der Bebauungsplanänderung wird max. Baukörperhöhe auf 9 m und die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 erhöht. Weiterhin wird zur flexiblen Ausgestaltung des Grundstückes die überbaubare Fläche in südlicher und nordwestlicher Richtung erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg und bezieht die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 7, Flurstücke 130 und 131 mit ein.

Die genauen Grenzen der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ sind aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. BauGB

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 20-0220 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

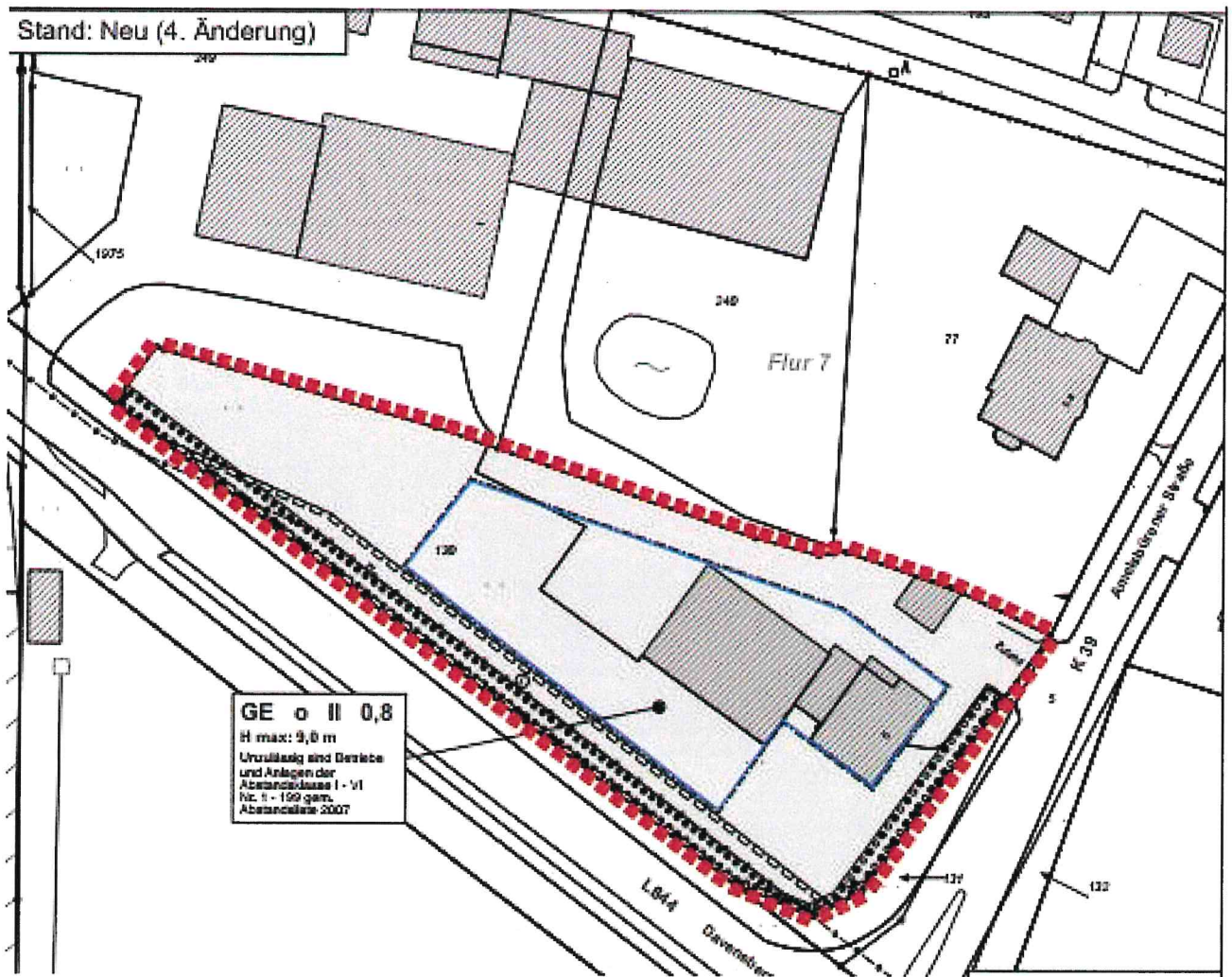
Der vom Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ rechtsverbindlich.

Ascheberg, den 17.12.2021

Der Bürgermeister



(Stohldreier)



Übersichtsplan Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan A 77 „Lambertusschule Ascheberg“ der Gemeinde Ascheberg

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan A 77 „Lambertusschule Ascheberg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich der Albert-Koch-Straße im Ortskern Ascheberg und umfasst das Flurstück 1747 in der Flur 4 sowie teilweise das Flurstück 150 in der Flur 62 in der Gemarkung Ascheberg.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 77 „Lambertusschule Ascheberg“ ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des Bestandes sowie die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsbau der Lambertusschule auf dem nördlichen Bereich des Flurstücks 150 beziehungsweise im südlichen Bereich des Flurstücks 1747. Die oben genannte Planung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung beziehungsweise der Nachverdichtung handelt, bei der eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m², wird der Bebauungsplan gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit, sich in der Zeit vom 07.06.2021 bis zum 30.06.2021 innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses in Raum O.24 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes A 77 „Lambertusschule Ascheberg“ findet in der Zeit vom

29.12.2021 bis zum 31.01.2022 (einschließlich)

für jeden zur Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.21 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedem Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail an lohmueLLer@ascheberg.de).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Entwurf der Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 77 „Lambertusschule Ascheberg“. (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB)
- II Die Begründung zum Bebauungsplan A 77 „Lambertusschule Ascheberg“. (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB)

Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und die Beschäftigten im Rathaus zu schützen, gilt im Rathaus seit dem 01.12.2021 eine 3G-Regelung für alle Besucherinnen und Besucher. Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, können dies auch ohne Termin nach wie vor tun. Vor dem Rathaus findet eine Kontrolle der 3G-Regelung statt. Einlass wird entsprechend nur mit gültigem Impfnachweis, Genesenenbescheinigung oder negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) gewährt.

Bis wann diese Regelung gilt, kann zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht beurteilt werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch (0 25 93 / 609 – 6014) oder über die Homepage der Gemeinde Ascheberg (<https://www.ascheberg.de/>) über die aktuell geltenden Regelungen zur Pandemiebekämpfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ascheberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

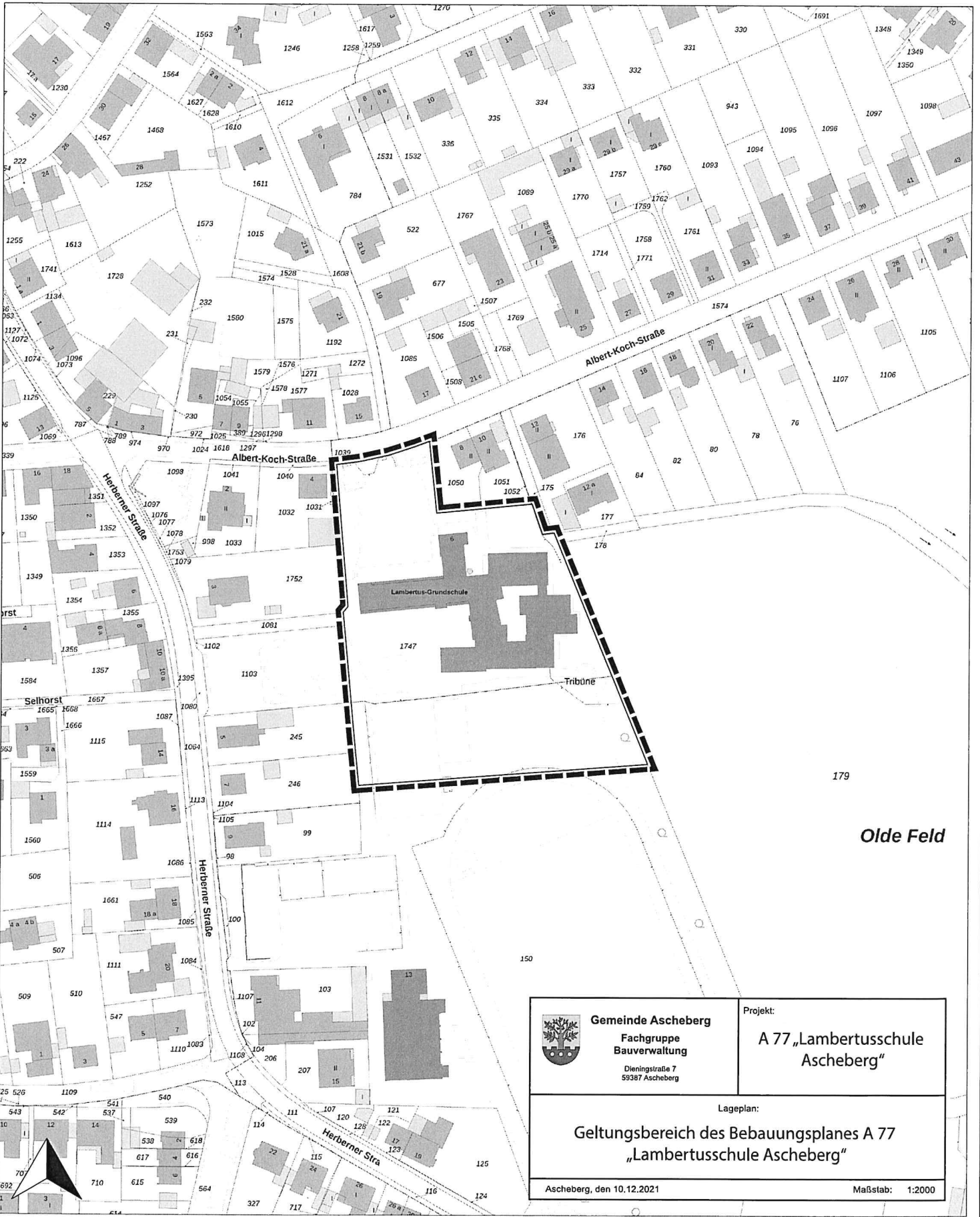
<https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>


Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.12.2021
Der Bürgermeister



(Thomas Stohldreier)



	Gemeinde Ascheberg Fachgruppe Bauverwaltung Dieningstraße 7 59387 Ascheberg	Projekt: A 77 „Lambertusschule Ascheberg“
	Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 77 „Lambertusschule Ascheberg“	
Ascheberg, den 10.12.2021		Maßstab: 1:2000